

UNIQA Österreich Versicherungen AG
A-1029 Wien, Untere Donaustraße 21, Tel. +43 (0) 50677
Sitz: Wien, FN 63197 m Handelsgericht Wien, DVR: 0018813

BERUFSFOTOGRAFEN DER LANDESINNUNG / WKO Wien

Deckungskonzept für die Haftpflichtversicherung

Es gelten die AHVB/EHVB, soweit sie nicht durch die nachfolgenden besonderen Bedingungen abgeändert oder ergänzt werden.

Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden gemäß Polizze.

Selbstbehalt:

Der auf der Polizze angeführte Selbstbehalt gilt für **alle** Sach- und reinen Vermögensschäden

- Ansprüche der gesetzlichen Vertreter
- Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
- Arbeitnehmergarderoben
- Auslandsdeckung – gesamte Erde exklusiv USA/Kanada/Australien
- Bauherrenhaftpflichtversicherung – bis Bauproduktionswert = PVS
- Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern
- Garderoben bewacht 10 % der PVS
- Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen
- Haftung für Fremdunternehmen (Subunternehmer)
- Isotopen-Risiko
- Leih- und Fremdpersonal
- Mietsachschäden
- Privathaftpflichtversicherung anlässlich von Dienstreisen
- Produktheftpflichtversicherung
- Reine Vermögensschäden – eingeschränkte Deckung
- Unbewusste bzw. indirekte Exporte
- Veranstalter
- Allmählichkeitsschäden
- Arbeitsmaschinen – Fahrtrisiko auf öffentlichen Verkehrsflächen
- Be- und Entladen von fremden Fahrzeugen
- Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung)
- Reine Vermögensschäden - erweiterte Deckung 5 % der PVS
- Tätigkeit an unbeweglichen Sachen
- Verwahrung von beweglichen Sachen
- Anschlußbahnen und gemietete bahneigene Lagerplätze
- Mitversicherung von Gesellschaftern und Gesellschaften – cross liability
- Produktheftpflicht - erweiterte Deckung 10 % der PVS
- Tätigkeit an beweglichen Sachen EUR 50.000,0
- Umweltstörung – inkl. Vermögens- und Eigenschäden sowie
- Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen PVS, maximal EUR 2.000.000,0
- Umweltsanierungskostenversicherung – USKV PVS, maximal EUR 2.000.000,0
- Verkaufs- und Lieferbedingungen
- Vertragshaftung
- Auswahl von Sachverständigen
- Mediation

Ansprüche der gesetzlichen Vertreter

Mitversichert sind Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers sowie derer Angehörigen wegen Personen- und Sachschäden, sofern die gesetzlichen Vertreter nicht infolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.

Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Abweichend von Abschnitt A, Z 1, Pkt. 3.2 EHVB gelten Personenschäden, auch wenn es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes handelt, als mitversichert, wenn der unfallbedingte Krankenstand der geschädigten Person 14 Tage übersteigt. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Sozialversicherungsregresse.

Arbeitnehnergarderoben

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrten Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.
2. Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der Pauschalversicherungssumme geleistet:
 - für Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen
 - für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten,
3. Obliegenheiten: Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Klarstellung: Schadenzahlungen des Versicherers setzen Haftung des versicherten Schädigers voraus.

Auslandsdeckung für die gesamte Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1. AHVB auch auf alle Staaten der Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht. Es gilt Art 13 AHVB.
2. Für Betriebsrisiken finden die Bestimmungen gemäß Abschnitt A, Z 1, Pkt. 4 EHVB auch für den in Pkt. 1 definierten örtlichen Geltungsbereich Anwendung.
3. Für die Staaten außerhalb Europas gilt weiter:
 - 3.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
 - 3.1.1 Ansprüche aus Produkten, die vor Inkrafttreten dieser Besonderen Vereinbarung, ausgeliefert wurden;
 - 3.1.2 Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die Besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

Bauherrenhaftpflichtversicherung – bis Bauproduktionswert gleich wie PVS

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten für den betrieblichen Eigenbedarf. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Zi-

viltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.

2. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1 nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
3. Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für Fahrzeuge, die Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und die innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.
2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 1: Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 5.3 und 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen. Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen aus
 - Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
 - unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt), soweit hierfür nicht Versicherungsschutz aus der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht.Für Ansprüche auf Ersatz des Malusschadens gegen den versicherten Schädiger besteht Versicherungsschutz. Art. 7, Pkt. 10.2 AHVB ist für Schäden am Fahrzeug nicht anzuwenden.
3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
 - 3.1 Innere Betriebs- und Bruchschäden;
 - 3.2 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
 - 3.3 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.
4. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Klarstellung: Schadenzahlungen des Versicherers setzen Haftung des versicherten Schädigers voraus.

Garderoben bewacht

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Sachen, die der Versicherungsnehmer oder jene Personen, die für ihn handeln gegen Bestätigung (Garderobeschein) ausschließlich zur Verwahrung übernommen haben und die sich in bewachten Garderoben befinden. Sie gelten nicht für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten (als solche gelten keinesfalls Kleidungsstücke).

2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 10.1 und 10.2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen gemäß Pkt. 1.
3. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG – verpflichtet
 - dafür Sorge zu tragen, dass die Garderoben während des Betriebes ständig bewacht sind und nur vom Garderobepersonal betreten werden können;
 - im Fall des Verlustes, Abhandenkommens oder der Verwechslung einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
4. Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Sachschäden durch Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z 2 EHVB (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden. Kein Versicherungsschutz besteht aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit elektronischer Datenverarbeitung sowie aus Tätigkeiten im Bereich der Informationstechnologie. Ausgeschlossen bleiben Schäden aus der Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen sowie aus der Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten.

Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen

Abweichend von Abschnitt A, Z 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

Haftung für Fremdunternehmen (Subunternehmer)

Es wird klargestellt, dass im Rahmen des Vertrages auch Versicherungsschutz für die Haftung des Versicherungsnehmers nach § 1313 a und §1315 ABGB besteht.

Isotopen-Risiko

1. Abweichend von Art. 7, Pkt. 4. AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen gemäß Atomhaftungsgesetz (AtomHG) in der jeweils geltenden Fassung aus der Innehabung von Ionisationsrauchgasmeldern sowie Mess- und Prüfgeräten.
2. Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche aus genetischen Schäden (z. B. Schädigung des Erbgutes).

Leih- und Fremdpersonal

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzlichen Schadenersatzpflichten von Mitarbeitern eines fremden Unternehmens, sowie von Leihmitarbeitern, sofern diese im Schadenzeitpunkt, in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliedert und weisungsgebunden sind.

Mietsachschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Feuer- oder Leitungswasserschäden an für betriebliche Zwecke (auch anlässlich von Dienstreisen) gemieteten (nicht geleasten) oder gepachteten Gebäuden oder Räumlichkeiten.

Privathaftpflichtversicherung anlässlich von Dienstreisen

Mitversichert ist die erweiterte Privathaftpflicht gemäß Abschnitt B, Z 16 EHVB für Firmenangehörige anlässlich von Dienstreisen. Der Versicherungsschutz besteht jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Produkthaftpflichtversicherung

mitversichert gemäß EHVB Abschnitt A Ziffer 2.

Reine Vermögensschäden – eingeschränkte Deckung

1. Reine Vermögensschäden, die durch unvorhergesehene Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lieferung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert.
2. Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind (Art. 1, Pkt. 2. AHVB) noch sich aus solchen Schäden herleiten.
3. Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.

5. Energieausweis: Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Erstellung von Energieausweisen im Sinne des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes.
6. Ist im Versicherungsvertrag eine Erweiterung des in Art. 3 AHVB festgelegten örtlichen Geltungsbereiches durch eine Besondere Bedingung vereinbart, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch für reine Vermögensschäden auf den individuell vereinbarten örtlichen Geltungsbereich. Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB, Pkt. 4 findet sinngemäß Anwendung.

Unbewusste bzw. indirekte Exporte

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1. AHVB auf weltweit (ausgenommen USA, Kanada und Australien) eingetretene Schadenereignisse,

- durch unbewusste Exporte, sofern dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen vom Export (auch nach Be- oder Verarbeitung) seiner Produkte bzw. Arbeiten im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Übergabe nichts bekannt war und auch nichts bekannt sein konnte.
- durch indirekte Exporte, die nicht vom Versicherungsnehmer oder von einem beteiligten Unternehmen sowie einem Unternehmen an dem der Versicherungsnehmer beteiligt ist, durchgeführt werden.

Veranstalter

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie des Abschnittes A, Z 1 und Z 3, EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter.
2. Abweichend von Abschnitt A, Z 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten für Fremdzwecke benützt werden.
3. Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z 10, Pkt. 1.2 EHVB sinngemäß Anwendung.
4. Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnittes A, Z 1, Pkt. 3 EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.

Wird der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen für diese Dritten nach deren Weisungen tätig, besteht dafür kein Versicherungsschutz.

5. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen.
6. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen.

7. mitversichert ist:
- 7.1 Abbrennen von Feuerwerken;
 - 7.2 persönliche Schadenersatzpflicht
 - der sportausübenden Teilnehmer an der Veranstaltung bzw.
 - der an der Körperveranstaltung, Tierschau oder dem Viehmarkt teilnehmenden Tierhalter.
8. Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterisiko. Schadenersatzverpflichtungen aus Haftung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Allmählichkeitsschäden

1. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit. Der Allmählichkeitsausschluss in den AHVB gilt insofern als abgeändert.
2. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Umweltsachschäden.

Arbeitsmaschinen - Fahrtrisiko auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für das Haftungsrisiko aus dem fallweisen Befahren öffentlicher Verkehrsflächen mit Arbeitsmaschinen (z.B. Stapler) besteht Versicherungsschutz. Dies gilt auch dann, wenn solche Fahrten gegen gesetzliche, verwaltungsrechtliche oder sonstige behördliche Vorschriften verstoßen sollten (Abschnitt A, Z 3 EHV kommt insoweit nicht zum tragen).

Klarstellung: Allfällige strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Konsequenzen treffen nicht den Haftpflichtversicherer

Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7, Pkt. 10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens.
2. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z 1, Pkt. 1.2 EHV ist getroffen.

Klarstellung: Diese Regelungen gelten ohne Unterschied, ob die Schadenersatzforderungen gegen den Versicherungsnehmer selbst oder die für ihn handelnden Personen gerichtet werden.

Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung)

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z 1, Pkt. 1, 2. Absatz EHV ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen, Geräten und (Video-)Datenträger sind mitversichert.

Der Verleih von medizinischen Geräten in USA/Kanada/Australien kann nicht mitversichert werden.

Reine Vermögensschäden – erweiterte Deckung

gemäß Abschnitt B, Vorbemerkung EHV sind im Rahmen der Pauschalversicherungssumme mitversichert.

- Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht Berufe bzw. Berufsgruppen, die eine Berufshaftpflicht- bzw. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abschließen können (z.B. Rechtsanwältin; Wirtschaftstreuhänder; Finanzdienstleister; Vermögensberater; planende Berufe wie Ziviltechniker, Technische Büros, planende Baumeister) sowie für Versicherungen, Banken, Sparkassen und sonstige Geldinstitute.
- Nicht versichert sind Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnde Personen, durch Abhandenkommen von Geld,

- Wertpapieren und Wertsachen, für Vertragsstrafen, durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen sowie aus Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien.
- Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Mitglied eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Rückrufkosten jeglicher Art und für jegliche Art von Produkten.

Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.3 AHVB als mitversichert.

Klarstellung: Diese Regelungen gelten ohne Unterschied, ob die Schadenersatzforderungen gegen den Versicherungsnehmer selbst oder die für ihn handelnden Personen gerichtet werden.

Verwahrung von beweglichen Sachen

1. Die Bestimmungen gemäß Pkt. 2 gelten ausschließlich für solche beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen gemäß Pkt. 1 aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung. Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art. 7, Pkt. 10.2 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Anschlussbahnen und gemietete bahneigene Lagerplätze

Die Besonderen Vereinbarungen gemäß Abschnitt B, Z 1 EHV Pkt. 1.2. und 4.3. gelten als getroffen.

Mitversicherung von Gesellschaftern und Gesellschaften - cross liability

Art. 7, Punkte 6.3 und 6.4 AHVB gelten als gestrichen. Dies gilt nicht für reine Vermögensschäden, für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht und für Mietsachschäden.

Produkthaftpflicht – erweiterte Deckung

1. Die Besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z 2, Pkt. 4. EHV ist getroffen. Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der vertraglich vereinbarten Pauschalversicherungssumme bis zur angeführten Summe geleistet.
2. Ist im Versicherungsvertrag eine Erweiterung des im Art. 3 AHVB festgelegten örtlichen Geltungsbereiches mittels Besonderer Bedingung vereinbart, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch für die Erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht auf den individuell vereinbarten örtlichen Geltungsbereich. Die Bestimmungen gemäß Abschnitt A, Z 2, Pkt. 4.3.2 EHV finden sinngemäß Anwendung.

Tätigkeit an beweglichen Sachen

1. Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.2 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen bei oder infolge einer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen vom Versicherungsschutz umfasst, und zwar auch dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden

den Personen diese Sachen in Verwahrung - sei es auch Verwahrung als Nebenverpflichtung - genommen hatten.

2. Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 gilt nicht für Kraft- und Luftfahrzeuge.

Umweltstörung – inkl. Vermögens- und Eigenschäden sowie Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen

1. Die Besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.
2. Ist im Versicherungsvertrag eine Erweiterung des im Art. 3 AHVB festgelegten örtlichen Geltungsbereiches mittels Besonderer Bedingung vereinbart, so erstreckt sich der Versicherungsschutz – soweit nicht anders vereinbart – für Sachschäden durch Umweltstörung auf den individuell vereinbarten örtlichen Geltungsbereich. Art. 6, Pkt. 3.2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.
3. Reine Vermögensschäden (Umweltstörung)
Abweichend von Artikel 6 AHVB gelten auch reine Vermögensschäden im Zusammenhang mit einer Umweltstörung als mitversichert. Das Sublimit beträgt 5% der für die Umweltstörung vereinbarten Versicherungssumme.
4. Eigenschäden
Abweichend von Artikel 1 bzw. Artikel 7 AHVB sind auch Schäden am Erdreich und/oder an Gewässern des versicherten Betriebs- bzw. Grundstücks sowie Schäden an Gebäuden des Versicherungsnehmers bzw. der ihm im Zuge seiner Gewerbeberechtigung überantworteten Grundstücke und Gebäude Dritter
 - infolge Lagerung, Leitung, Herstellung und Verwendung von Mineralölprodukten
 - infolge Lagerung, Leitung, Herstellung und Verwendung gefährlicher Stoffe
 - durch Abwasserbeseitigung
 - durch Lagerung, Leitung, Herstellung und Verwendung von Pflanzen-, Bautenschutz und Düngemittelnversichert und zwar auch dann, wenn die Beseitigung solcher Schäden keine Maßnahmen zur Abwendung und/oder Minderung eines drohenden oder bereits eingetretenen Drittschadens darstellt.
Darüber hinaus fallen jedenfalls auch Maßnahmen zur Rekulтивierung bzw. Wiederherstellung in den ursprünglichen baulichen Zustand unter Versicherungsschutz.
5. In teilweiser Abänderung von Artikel 6.3.6 AHVB besteht Versicherungsschutz für die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen jeder Art.

Umweltsanierungskostenversicherung - USKV Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB), in den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) sowie sonstige vereinbarte Bestimmungen sind, auch wenn sie sich auf gesetzliche Haftpflichtpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beziehen, im Rahmen dieser Besonderen Bedingung auf gesetzliche Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts sinngemäß anzuwenden.

1. Gegenstand der Versicherung (Versicherungsschutz)

1.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer, abweichend von Art.1, Pkt.2 AHVB,

1.1.1 die Kosten der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts, die dem Versicherungsnehmer wegen einer Sanierung von Umweltschäden gemäß BundesUmwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl. I Nr. 55/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz „Sanierungsverpflichtungen“ genannt). Der Versicherungsschutz für gemäß Pkt. 7 im Aus-

land eingetretene Sanierungsverpflichtungen erstreckt sich ausschließlich auf jene Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) vorgesehen sind.

Umweltschäden gemäß der genannten gesetzlichen Bestimmungen sind

- eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
- eine Schädigung der Gewässer und
- eine Schädigung des Bodens.

Die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume gilt nicht als Sachschaden gemäß Art.1, Pkt.2.3 AHVB.

- 1.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einer Behörde oder einem Dritten behaupteten Sanierungsverpflichtung im Rahmen des Art. 5 Pkt. 5 AHVB.
- 1.2 Versicherungsschutz im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, wenn der Umweltschaden durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht (Störfall).
Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) ein Umweltschaden, der bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.
Art.7, Pkt.11 AHVB findet keine Anwendung.
- 1.3 Für das Produkthaftpflichtrisiko (Abschnitt A, Z.2 EHVB) besteht auch ohne Vorliegen eines Störfalles Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur soweit, als der Umweltschaden nicht auf die bestimmungsgemäße Wirkung des Produktes zurückzuführen ist oder bei bestimmungsgemäßer Wirkung ebenso entstanden wäre.
- 1.4 Abweichend von Art.7, Pkt.6 AHVB besteht Versicherungsschutz für Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden, soweit diese in Eigentum, Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art.7, Pkt.6.2, 6.3 und 6.4 AHVB stehen und der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 1.5 Abgrenzung zu anderen Versicherungen
 - 1.5.1 Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als die versicherten Kosten nicht Gegenstand der Deckungserweiterung für Sachschäden durch Umweltstörung (Art.6 AHVB) oder für das Produkthaftpflichtrisiko (Abschnitt A, Z.2 EHVB) sind.
 - 1.5.2 Besteht für versicherte Kosten prinzipiell Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann wird aus gegenständlichem Vertrag keine Leistung erbracht; dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag im konkreten Versicherungsfall tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist (Subsidiarität).
2. **Versicherungsfall**
 - 2.1 Versicherungsfall ist abweichend von Art.1, Pkt. 1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Umweltschadens gemäß Pkt.1, aus dem Sanierungsverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten
 - 2.2 **Serienschaden**
Abweichend von Art.1, Pkt.1.2 AHVB gilt die Feststel-

lung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltschäden als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltschäden, die durch gleichartige, in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Art.4, Pkt.2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.

2.3 Produktehaftpflichtrisiko

Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung gilt für das Produktehaftpflichtrisiko die Lieferung eines mangelhaften Produktes bzw. die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit als Vorfall.

3. Vergrößerung des versicherten Risikos

Abweichend von Art.2, Pkt.1 AHVB sind neue Produktionsstandorte nicht automatisch versichert.

4. Versicherte Sanierungsmaßnahmen

4.1 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung ist bei einer Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen sowie von Gewässern

- eine „primäre Sanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihre beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen,
- eine „ergänzende Sanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen führt, und
- eine „Ausgleichssanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Einbußen an den geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.

4.2 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung sind bei einer Schädigung des Bodens die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die gesundheits-schädlichen Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden in seiner gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5. Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen

5.1 Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen (Pkt.1.1.1) sind alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen und wirksamen Erfüllung von Sanierungsverpflichtungen gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. § 4 Z 12 B-UHG), unabhängig davon,

- ob der Versicherungsnehmer selbst zu sanieren hat oder von einer Behörde oder einem Dritten auf Erstattung von Kosten in Anspruch genommen wird und
- ob der Anspruch auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage geltend gemacht wird.

5.2 Nicht versichert sind Kosten für Sanierungsverpflichtungen, soweit ein Kostenersatzanspruch gegen die öffentliche Hand besteht. Versichert sind jedoch die Kosten der Durchsetzung von Rückersatzansprüchen gegen die öffentliche Hand (z.B. gemäß § 8 Abs 3 B-UHG).

5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers für die primäre und ergänzende Sanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit jenen Kosten begrenzt, die für die Wiederherstellung der geschädigten natürlichen

Ressourcen oder ihrer beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand notwendig sind. Die Leistungspflicht des Versicherers für die Ausgleichssanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit 50 % der Kosten für die primäre und ergänzende Sanierung begrenzt.

5.4 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination von Gewässern und des Bodens erhöht, so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

6. Versicherungssumme, Entschädigungshöchstbetrag pro Versicherungsjahr, Selbstbehalt

6.1 Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der vertraglich vereinbarten Pauschalversicherungssumme bis zu der auf der Police für gegenständliche Besondere Bedingung angeführten Summe geleistet. Sofern aus einem Vorfall sowohl Leistungen aus Art. 6 AHVB als auch Leistungen aus dieser Besonderen Bedingung erbracht werden stehen die Versicherungssummen aus den beiden Deckungserweiterungen nicht kumulativ zur Verfügung. Es wird maximal die jeweils höhere vereinbarte Versicherungssumme für alle Leistungen insgesamt erbracht.

6.2 Abweichend von Art. 5, Pkt.2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle aus dem Titel „Ausgleichssanierung“ (siehe Pkt. 4.1) das vereinbarte Sublimit (siehe Pkt. 5.3) höchstens einmal. Klarstellung: Für die „Primäre Sanierung“ und die „Ergänzende Sanierung“ findet Art. 5, Pkt. 2 AHVB Anwendung.

7. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht abweichend von Art. 3 AHVB soweit sich die Sanierungsverpflichtung auf natürliche Ressourcen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beziehen. Für Betriebsrisiken finden die Bestimmungen gemäß Abschnitt A, Z 1, Pkt. 4. EHVb sinngemäß Anwendung. Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 3 EHVb findet für das Produktehaftpflichtrisiko sinngemäß Anwendung.

Ist im Versicherungsvertrag eine Erweiterung des oben festgelegten örtlichen Geltungsbereiches mittels Besonderer Bedingung vereinbart, so gilt eine allfällige diesbezügliche Erweiterung ausdrücklich nicht für diese Besondere Bedingung (USKV).

8. Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend von Art.4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf einen Umweltschaden, der während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens 2 Jahre danach festgestellt wird (Pkt.2.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Ein Umweltschaden, der zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, der aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens 2 Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder der Umweltschaden nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

Art 4, Pkt.2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.

9. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet,

9.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Normen (z.B. Ö-Normen,

- ISO und CEN) und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;
- 9.2 geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass Dritte einen Schaden verursachen (z.B. § 8 Abs 3 Z 1 B-UHG);
- 9.3 umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen; notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.

Mindestens alle fünf Jahre - sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

10. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

- 10.1 In Ergänzung zu den Ausschlüssen in den AHVB und EHVB besteht kein Versicherungsschutz, soweit der Umweltschaden zurückzuführen ist
- 10.1.1 auf einen per Gesetz, Verordnung oder Bescheid erlaubten Eingriff in die natürliche Ressource (etwa aufgrund wasser-, naturschutz-, jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen) im Rahmen dieser Erlaubnis,
- 10.1.2 auf die Befolgung von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden handelt,
- 10.1.3 auf eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde,
- 10.1.4 auf Schäden aus der Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung, Reparatur oder Abbruch von
- Anlagen zur Zwischenlagerung sowie der gewerblichen Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen und aus der Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art (die kurzfristige Lagerung von im versicherten Betrieb anfallenden gefährlichen Abfällen bis zu deren Abholung durch einen Abfallsammler oder bis zur sonstigen Verbringung aus dem versicherten Betrieb fällt nicht unter diesen Ausschluss) sowie
 - unterirdischen Leitungen und Behältnissen ohne Leckkontrolle, Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen,

10.1.5 auf die Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens

10.1.6 auf die Übertragung von Krankheiten auf geschützte Arten.

- 10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Anlagen oder sonstigen Einrichtungen des Versicherungsnehmers, die über die notwendigen Rettungskosten gemäß Art.5, Pkt.5 AHVB hinausgehen. Dies gilt auch, wenn die Anlagen oder sonstigen Einrichtungen in Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art.7, Pkt.6.2, 6.3 und 6.4 AHVB sind.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers sowie sonstige Haftungseinschränkungen rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf den Haftungsausschluss für weitergehende Schäden nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes zur Haftung verpflichtet ist.

Vertragshaftung

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1 sowie abweichend von Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die vom Versicherungsnehmer übernommene vertragliche Haftung.
2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben
 - verursachungsunabhängige Haftungen (z.B. aufgrund der ÖNORM B2110)
 - Vertragsstrafen jeder Art
 - selbständige Garantiezusagen.

Auswahl von Sachverständigen und Anwälten

In Ergänzung der AHVB wird festgelegt, dass bei Bestellung eines Anwaltes oder eines Sachverständigen der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer das Einvernehmen herstellen wird.

Mediation

Kosten für Mediation im Sinne des Zivilrechtsmediationsgesetzes sind mitversichert.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme Eur 5.000,0.